

Das neue Handelsgesetzbuch betrifft auch „anständige“ Gesellschaften

Die große Handelsgesetzbuchnovelle behandelt nicht nur die Bekämpfung von unlauteren Praktiken und Strohmännern. Sie wird das Leben der Unternehmer mehr beeinflussen, als es auf den ersten Blick scheint und es wird von niemandem erwähnt. Wir präsentieren Ihnen die wichtigsten Änderungen, die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben können.

Am 8. November 2017 erschien in der Gesetzsammlung eine Handelsgesetzbuchnovelle, die die Haftung der Statutarorganmitglieder, sogar auch derjenigen, die Statutarorganmitglieder waren und nicht mehr sind, bzw. die keine Statutarorganmitglieder waren und keine sind, wieder auf eine wesentliche Art und Weise erweitert. Nachstehend führen wir die Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen an.

Die Hauptänderungen der Novelle, über welche Sie in den Medien nicht erfahren:

Änderung	Was sollte die Gesellschaft tun
<p>Die Pflichten des Statutarorganmitglieds nach seiner Abberufung von der Funktion enden nicht. Ein ehemaliges Statutarorganmitglied ist 1 Jahr lang nach dem Erlöschen seiner Funktion verpflichtet, auf Anforderung des Gerichts, des Steuerverwalters, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Sozialversicherung, öffentlichen Krankenkasse, Verwalters, Gerichtsvollziehers) angemessene Mitwirkung zu leisten, und zwar unter der Bedingung, dass das gegenwärtig bestellte Statutarorganmitglied die Mitwirkung nicht leistet oder falls nicht sicher ist, wer diese Funktion ausübt. Die Gesellschaft hat die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen.</p> <p>Automatisches Erlöschen der Funktion des Vorstandsmitglieds beim Verlust seiner Unbescholtenheit.</p> <p>Ein durch Arbeitnehmer gewähltes Aufsichtsratsmitglied kann im Grunde nur ein Arbeitnehmer sein.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung interner Dokumente• Anpassung der Verträge mit Statutarorganmitgliedern• Einführung der Offboarding-/Onboarding-Prozesse• Screening der Statutarorganmitglieder• Überprüfung und Anpassung der Gründungsurkunde / des Gesellschaftsvertrags / der Satzung

Änderung	Was sollte die Gesellschaft tun
<p>Objektive Haftung (d.h. man haftet mit seinem gesamten Vermögen) obliegt auch demjenigen, wer die Funktion des Statutarorgans (oder eines Statutarorganmitglieds) ausübt, ohne dass er in sie bestellt wurde, falls er nicht mit fachlicher Sorgfalt und im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft und aller ihrer Gesellschafter handelt - sog. Schattenstatutarvertreter oder auch ein Top Management-Mitglied.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation der Personen innerhalb der Gesellschaft, die durch diese Bestimmung potentiell betroffen sein können • Schadenersatz wird nicht im Sinne der arbeitsrechtlichen Vorschriften begrenzt sein, es kann auch handelsrechtliches Haftungsverhältnis angewandt werden • Revision interner Vorschriften, bestimmt insbesondere für das Top Management • Sicherstellung des Schutzes des Top Managements vor den Auswirkungen dieser Bestimmung
<p>Haftung der beherrschenden Person (der Gesellschafter / Aktionäre) für den Bankrott der beherrschten Person gegenüber Gläubigern für den Schaden, verursacht durch den Bankrott der beherrschten Person, falls die beherrschende Person durch ihren Einfluss zu dem Bankrott wesentlich beitrug.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Revision der Gründungsurkunde / des Gesellschaftsvertrags / der Satzung • neue Einstellung der Billigungsprozesse • Beurteilung der Relevanz der ausgewählten Rechtsform
<p>Einführung einer neuen Definition - „Kapitalfonds“ (sonstige Kapitalfonds) und Regelung des Rechtes auf Verfügung über die darin befindlichen Mittel inklusive Änderungen im Einkommenssteuergesetz (Auszahlungen vom Konto „sonstige Kapitalfonds“).</p> <p>Als Einkommen aus der Herabsetzung des Stamm-/Grundkapitals einer Handelsgesellschaft gilt teilweise auch das Einkommen aus der Verteilung des Kapitalfonds.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Revision interner Abläufe bei der Ausschüttung vom Gewinn, Anteil an Gesellschafter / Aktionäre
<p>Neue Instrumente des Schutzes für den Fall der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses. Wurden auch Ihnen bereits mal Daten gestohlen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Revision der Ansprüche, verbunden mit der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses und deren Geltendmachung
<p>Falls Sie eine Gesellschaft auflösen, benötigen Sie die Zustimmung des Steuerverwalters und der Sozialversicherung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es ist mit erhöhten administrativen Kosten zu rechnen
<p>Werden Sie im Schuldnerverzeichnis der Sozialversicherung oder des Finanzamtes geführt? Dan gelten Einschränkungen der Übertragung oder der Aufteilung des Geschäftsanteils und Sie dürfen keine Gesellschaft gründen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • man muss sich auf administrative Aufwändigkeit des Prozesses vorbereiten